

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

20. Dezember 2012

Nr. 50/ S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|--------|
| 128/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 | 2 |
| 129/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Delbrück über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 16. Januar 2013 | 3 |
| 130/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in Delbrück-Westerloh;
hier: öffentliche Auslage der Planunterlagen, Erörterungstermin und Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung | 4 - 5 |
| 131/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 11. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes | 6 - 8 |
| 132/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn die über beschlossene Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen | 9 - 12 |

128/2012.

**Bekanntmachung über die Auslegung
des Entwurfes der
Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2013**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2013 ist mit Anlagen am 13.12.2012 dem Rat zur Beratung zugeleitet worden.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 19, öffentlich aus.

In der Zeit vom 17. Januar bis einschließlich 07. Februar 2013 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben.

Einwendungen können schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Bad Wünnenberg, den 14. Dezember 2012

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

gez. Menne

129/2012

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Delbrück

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Delbrück findet am

16. Januar 2013 um 19.00 Uhr

im Besprechungszimmer des Rathauses, Lange Str. 45, 33129 Delbrück

statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Protokolle der Genossenschaftsversammlungen vom 9.11.2010 und 9.3.2011
3. Jahresberichte 2010 bis 2012
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2010 bis 2012
6. Haushaltsplan 2013
7. Verschiedenes

Delbrück, den 17.12.2012

gez. Hermann Bökmann
Vorsitzender der Fischereigenossenschaft Delbrück

130/2012

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01772-12-14

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Erweiterung um 18.000 Legehennenplätze auf insgesamt 46.600 Legehennenplätze in 33129 Delbrück, Franzosenweg 4, Gemarkung Westerloh, Flur 10, Flurstück 85

Herr Ralf Sundermeier beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß §§ 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 46.600 Legehennenplätze durch die Erweiterung mit einem Legehennenstall mit 18.000 Plätze.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 7.1 a) Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt

in der Zeit vom 28.12.2012 bis einschließlich 28.01.2013

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Umweltamt Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Delbrück, Raum 301, Marktstr. 6, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 11.02.2013) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der

Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

26.03.2013 ab 09.30 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Sitzungsraum Nr. 210 der Stadt Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

**Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)**

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 7.1.3 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, Immissionsprognosen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

131/2012

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.12.2012 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Änderungssatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 11. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 19.12.2012

gez.

Manfred Müller
Landrat

11. Änderungssatzung vom 19.12.2012

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 421 ff) und der §§ 1 bis 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW S. 750, 793) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

§ 1

Die „Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ werden wie folgt neu gefasst:

Gebührentarife

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

1	Rettungswagen (RTW)	
1.1	Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km	596,00 €
1.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	3,00 €
1.3	Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt.	
2	Krankentransportwagen (KTW)	
2.1	Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km	334,00 €
2.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	1,72 €
2.3	Für mit der Leitstelle abgestimmte Fahrten wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt, wenn - bei Fernfahrten die Abstimmung 12 Std. vorher erfolgte, - bei Fahrten im Kreisgebiet die Abstimmung 8 Std. vorher erfolgte.	
2.4	Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Fahrten über 500 km können Sondervereinbarungen getroffen werden.	
2.5	Wartezeiten bei KTW ab 16 bis 45 Minuten 46 bis 75 Minuten über 75 Minuten	17,00 € 35,00 € 58,00 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

20. Dezember 2012

Nr. 50 / S. 8

3	Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	
3.1	Pauschalgebühr Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	611,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Personen wird die Gebühr anteilig erhoben.	
3.3	Begleitung von Sekundärtransporten je Stunde	
	Gebühr für die ersten drei Stunden	46,00 €
	pro angefangene halbe Stunde	
	Für jede weitere angefangene halbe Stunde	23,00 €
4	Sonstige Transporte	
	Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen	
4.1	je angefangene halbe Stunde	12,50 €
4.2	je Kilometer	1,72 €
5	Reinigungszuschläge	
5.1	Desinfektionen	137,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft

132/2012

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 17.12.2012 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn vom 19.12.2012 wie nachstehend bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von der Verfahrens- oder Formvorschrift der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 19.12.2012

gez.

Manfred Müller
Landrat

Neufassung

**der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
des Kreises Paderborn vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 18 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Paderborn hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 mit der 4. Änderungssatzung folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Paderborn beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1996 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; dies sind
 - a) die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Städte und Gemeinden
 - b) die Abfallerzeuger, die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührengläubiger ist der Kreis Paderborn. Solange Dritte (Gemeinden oder andere) im Auftrag des Kreises Paderborn die Beseitigung von Boden und Bauschutt auf eigenen genehmigten Deponien durchführen, sind sie berechtigt, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren von den Zahlungspflichtigen einzuziehen.

**§ 3
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

20. Dezember 2012

Nr. 50 / S. 11

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen werden von den Benutzern die nachstehenden Gebühren erhoben:

Abfallart	Preis- gruppe	Gebührensatz		Mindest- gebühr
Haus- und Sperrmüll aus kommunaler Sammlung	1	100,00 €/t	17,00 €/m ³	20,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Sammlung von Fahrzeugen mit automatischer Kippvorrichtung	2	100,00 €/t	22,00 €/m ³	20,00 €
Bioabfälle	3	78,00 €/t	15,00 €/m ³	15,60 €
Grünabfälle zur Kompostierung, soweit nicht unter 7 und 8 erfasst	4	25,00 €/t	3,00 €/m ³	5,00 €
Private und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Pkw-Rampe oder ins Zwischenlager	5	112,00 €/t	25,00 €/m ³	12,00 €
Gemischte Siedlungsabfälle im PKW bis 1 m³ je Anlieferung	6			7,00 €
Grünabfälle bis 0,5 m³ je Anlieferung	7			frei
Grünabfälle auf einem Pkw-Anhänger bis 2,60 m Länge (original Ladefläche ohne bauliche Veränderungen) je Anlieferung pauschal	8			5,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle zur thermischen Behandlung	9	100,00 €/t	110,00 €/m ³	20,00 €
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle zur thermischen Verwertung, soweit Möglichkeiten bestehen	10	68,00 €/t	75,00 €/m ³	13,60 €
Schlämme und produktionsspezifische Abfälle, die zur direkten Ablagerung auf der Deponie geeignet sind	11	44,00 €/t	55,00 €/m ³	8,80 €
Abfälle für betriebstechnische Maßnahmen	12	35,00 €/t	55,00 €/m ³	7,00 €
Bodenaushub und Bauschutt	13	7,00 €/t	11,20 €/m ³	7,00 €
Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen – Abfallschlüssel-Nr. 191212	14	172,00 €/t	56,00 €/m ³	34,40 €
Altholz zur Pkw-Rampe oder zur Umschlaghalle	15	25,00 €/t	12,00 €/m ³	2,50 €
Altholz von gewerblichen Anlieferern direkt zur Altholzrampe	16	20,00 €/t	10,00 €/m ³	2,50 €
Altholz im PKW bis 1 m³ je Anlieferung	17			2,50 €

- (2) Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen mit Pkw (als normale Limousine oder deren Kombiversion) bis zu einem Nutzvolumen von 1 m³ (Gruppe 6 und 17) sowie Anlieferungen nach den Preisgruppen 7 und 8.
- (3) Bei Verwiegungen mit einem Nettogewicht von weniger als 200 kg wird die pauschale Gebühr entsprechend der Mindestgebühr der jeweiligen Preisgruppe berechnet.
- (4) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, wird die in Abs. 1 nach m³ angegebene Gebühr berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist dann das Fassungsvermögen des Anlieferungsfahrzeugs; eventuelle Minderladungen bleiben unberücksichtigt.

Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festen bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.

Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlich geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m³ aufgerundet. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich bei der Anlieferung durch Spezialfahrzeuge mit Presseinrichtung sowie Container mit gepresster Ladung um 200 %.

- (5) Angelieferter Boden und Bauschutt ist gebührenfrei, soweit dieser zum Abdecken auf den Depo-nieflächen geeignet ist und benötigt wird. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips kann für die Anlieferung von Bodenaushub auf den dafür zur Verfügung stehenden dezentralen Ablage-rungsstellen eine ermäßigte Gebühr erhoben werden. Auf die Gebührenermäßigung oder – befreiung besteht nur dann ein Anspruch, wenn sie vor der Anlieferung schriftlich zugesichert worden ist.
- (6) Bei Fahrzeugen mit offenen Ladeflächen, die flugfähige Abfälle anliefern, erhöhen sich die vor-stehenden Gebührensätze um 100 %, sofern Abdeckungen mit Netzen oder ähnlichen Vorrich-tungen fehlen.
- (7) Für die Zwischenlagerung/Sicherstellung von Abfällen auf dem Gelände des Entsorgungszent-rums „Alte Schanze“ (z.B. nach Unfällen) beträgt die Gebühr 1,00 Euro je t oder m³ / Tag. Sofern der Abfall nach Klärung des Entsorgungsweges in der Beseitigungspflicht des Kreises Paderborn verbleibt, ist die Zwischenlagerung/Sicherstellung für 20 Werktage kostenfrei.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung von Abfällen fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben.
- (2) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Gebühren werden diesen 14-tägig in Rechnung ge-stellt.
- (3) Die Zahlungsweise nach Abs. 2 kann auch anderen Anlieferern gestattet werden. Sie wird bei Zahlungsverzug widerrufen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.